

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 17. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Penconazole 100 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4490 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/011 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4491 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/016 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4492 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/026 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4493 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/005 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4494 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/020 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4495 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/023 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4496 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/025 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Penconazole	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4497 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 023590-00/014 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
Erdbeere	Echter Mehltau der Erdbeere	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3
Jostabeere, Rote Johannisbeere, Schwarze Johannis- beere, Stachelbeere	Echter Mehltau der Ribes-Arten	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 4
Obstbau:			
Kernobst	Echter Mehltau der Quitte, Echter Mehltau des Apfels/ der Birne	Konzentration: 0.012 % Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis spätestens Ende Juli, ab Austrieb	5, 6
Weinbau:			
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.025 % Anwendung: Bis spätestens Mitte August	7, 8
allg.	Rotbrenner, Schwarzfäule der Rebe, Schwarzflecken- krankheit der Rebe	Konzentration: 0.05 % Anwendung: Bis spätestens Mitte August; in Tankmischung mit Folpet DG (0.1%)	8
Gemüsebau:			
gedeckte Kulturen: Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1
gedeckte Kulturen: Tomaten	Echter Mehltau der Tomate	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Tomaten	Echter Mehltau der Tomate	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Hopfen	Echter Mehltau des Hopfens	Konzentration: 0.05 %	1
Zierpflanzen:			
allg.	Echte Mehltaupilze der Zierpflanzen	Konzentration: 0.025–0.05 %	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 4 Behandlungen pro Jahr.
- 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m².
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Fruchtansatz zu 50–90 % vorhanden, Heckenvolumen 7500 m³/ha.
- 5 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 6 = Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 7 = Auch für die Luftapplikation.
- 8 = Maximal 3 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch